

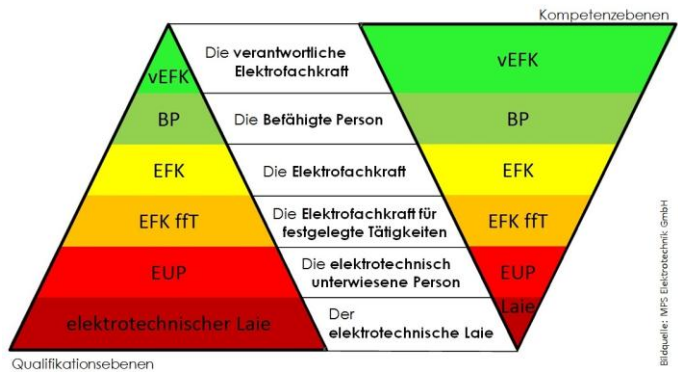
# Thema des Monats

August 2012

## Die Qualifikations- und Kompetenzebenen in der Elektrotechnik (Teil 3)

In den Teilen 1 – 2 der Qualifikations- und Kompetenzebenen wurden die Stufen vom **elektrotechnischen Laien** bis hin zur **EFK** betrachtet. Es wurden Definitionen, Tätigkeitsfelder und Unterschiede dieser Personengruppen aufgeführt.

Im folgenden Teil werden wir auf die verschiedenen Zwischenstufen der **EFK** eingehen.



### Verschiedene Bereiche der Elektrofachkraft (EFK)

Der Facharbeiter und Geselle steht in der Pyramide der Qualifikationsebene am Anfang der Stufe der EFK. Durch die Einarbeitung in seinem Aufgabengebiet, der ständigen Erweiterung seiner Kenntnisse und der Summe der praktischen Erfahrungen reift er zur „vollwertigen“ EFK heran. Wobei sich die „Vollwertigkeit“ nicht auf die Ausbildung sondern auf die Erfahrungen bezieht und damit den Bereich der Kompetenzebene betrifft.

### Die Elektrofachkraft mit Spezialkenntnissen (EFK SK)

Im Laufe der beruflichen Tätigkeiten kann sich die EFK zur **EFK mit Spezialkenntnissen** (EFK SK) weiterqualifizieren. Diese Zusatzqualifikationen werden durch entsprechende Urkunden und Zertifikate nachgewiesen.

Spezialkenntnisse können u. a. sein:

- Arbeiten unter Spannung (**AuS**)
- Betreiben und Instandhaltung von elektrischen Anlagen in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre (**Arbeiten in EX-Bereichen**)
- Prüfung elektrischer Anlagen und Durchführen von **Erst- und Wiederholungsprüfungen** (z. B. nach DIN VDE 0701-0702) als **befähigte Person** nach TRBS 1203



# Thema des Monats

August 2012

## Die Elektrofachkraft als Arbeitsverantwortlicher (EFK AV)

Die Verantwortung für die Ausführung der Tätigkeiten an der Arbeitsstelle wird vom **Arbeitsverantwortlichen** (AV) übernommen.

Nach DIN VDE 0105-100 Abschn. 3.2.1 ist der Arbeitsverantwortliche „eine Person, die benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit zu tragen. Erforderlichenfalls kann diese Verantwortung teilweise auf andere Personen übertragen werden.“



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Der Arbeitsverantwortliche muss mindestens die Qualifikation zur EUP aufweisen.

Was von Rechtswegen her nicht verlangt wird, sich aber in der Praxis empfiehlt, ist der Einsatz einer **EFK als Arbeitsverantwortlichen**, da zum einen diese Tätigkeit eine hohe Anforderung an die Qualifikation stellt. Dies kann man aus der DIN VDE 0105-100 Abschnitt 4.2 entnehmen. Da heißt es: „Vor Beginn sowie während der Arbeit muss der Arbeitsverantwortliche dafür sorgen, dass alle einschlägigen Anforderungen, Vorschriften und Anweisungen eingehalten werden. Der Arbeitsverantwortliche muss alle an der Arbeit beteiligten Personen über alle Gefahren unterrichten, die für diese nicht ohne weiteres erkennbar sind.“ Zum anderen muss der AV – wenn er selbst keine EFK ist – immer unter der Leitung und Aufsicht einer EFK stehen. Dabei braucht diese EFK nicht permanent vor Ort zu sein.

Für jede Arbeitsgruppe (bspw. im Schichtbetrieb) muss es jeweils einen AV geben. Der Arbeitsverantwortliche ist die einzige Person, die die Arbeiten freigeben darf. Dazu stimmt er sich regelmäßig mit dem Anlagenverantwortlichen (ANLV) ab.

EUROPA	DEUTSCHLAND
<b>Anlagenverantwortlicher</b> DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.2.2	<b>Anlagenbetreiber</b> DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.2.2.101
	<b>Anlagenverantwortlicher</b> DIN VDE 0105-100 Abschnitt 3.2.2.102

## Der Anlagenbetreiber

In nahezu allen Unternehmen werden Arbeiten an elektrischen Anlagen durchgeführt. Für die elektrischen Anlagen muss in jedem Unternehmen jemand die Verantwortung für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand tragen.

Dies übernimmt im Allgemeinen der

**Anlagenverantwortliche (ANLV)**. Allerdings wurde in Deutschland diese Verantwortung aufgeteilt. Somit wird national zwischen **Anlagenbetreiber** und **Anlagenverantwortlicher (ANLV)** unterschieden.

Die für Deutschland gültige DIN VDE 0105-100:2009-10 Abschnitt 3.2.2.101 definiert den Anlagenbetreiber als „Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage wahrnimmt.“

...Teil 4 folgt im September 2012